

# Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe März/April 2017

## Inhaltsverzeichnis

1. Geplantes Wettbewerbsregister	2
2. Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich – künftig statt VOL/A die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	3
3. Der Eignungsnachweis im neuen Vergaberecht durch Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)	4
4. Veröffentlichung von Vergabeinformationen durch Gemeinderäte im Internet vor bzw. nach Zuschlagserteilung	6
5. 4. Sächsischer Vergabedialog in Dresden	8
6. Seminare und Veranstaltungen	10

## 1. Geplantes Wettbewerbsregister

Die Änderungen des Vergaberechts gehen weiter. Neben der neuen Unterschwellenvergabeordnung, der wir uns auch in diesem Newsletter widmen, wurde ein weiteres Projekt vorangetrieben.

Der von Bundeswirtschaftsministerin Brigitte Zypries vorgelegte „[Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters \(WRegG\) \(PDF: 254 KB\)](#)“ wurde am 29. März 2017 vom Bundeskabinett beschlossen.

Der Gesetzentwurf regelt abschließend die zur Eintragung von Unternehmen im Wettbewerbsregister führenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Eingetragen werden zum einen rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen der Delikte, die gemäß § 123 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung).

Zum anderen werden diejenigen fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB (Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften) eingetragen, die die Vergabestellen bisher im Gewerbezentralregister abfragen mussten. Die Pflicht zur elektronischen Abfrage aus dem neuen Wettbewerbsregister soll die bisherige Pflicht der öffentlichen Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters nach dem Mindestlohngesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung eines solchen Wettbewerbsregisters, weil u.a. nur rechtskräftige Verurteilungen aufgenommen werden, die Selbstreinigung enthalten ist und die IHKn auskunftsberechtigt sind. Wichtig ist, dass die erforderlichen Verwaltungsverfahren einfach und unbürokratisch ausgestaltet werden.

---

## **2. Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich - künftig statt VOL/A die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat informiert, dass die Unterschwellenvergabeordnung im Bundesanzeiger vom 7. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) und die zugehörigen Erläuterungen (BAnz AT 07.02.2017 B2) veröffentlicht wurden. Den Text der Unterschwellenvergabeordnung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammen mit den Ländern und in Abstimmung mit den Bundesressorts erarbeitet. Zur Vermeidung von Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung wird klargestellt, dass diese kein eigenständiges Regelwerk darstellt und daher nicht bereits auf Grund ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.

Für die in Kraft Setzung der Unterschwellenvergabeordnung im Freistaat Sachsen bedarf es einer landesrechtlichen Vorschrift, die diese für anwendbar erklärt. Dies kann nur durch eine Änderung des Sächsischen Vergabegesetzes erfolgen. Die anstehende Novellierung wird dies berücksichtigen. Bis dahin ist für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte weiterhin das Sächsische Vergabegesetz und die VOL/A Abschnitt 1 anzuwenden.

Für die Einrichtungen des Bundes wird im Frühjahr 2017 der notwendige Anwendungsbefehl zur Inkraftsetzung in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung erfolgen. Die Verzögerung ergibt sich u.a. daraus, dass notwendigen Änderungen der Bundeshaushaltsordnung, welche die Gleichstellung von offenem und nichtoffenem Verfahren regeln sollen, noch nicht endgültig abgestimmt und veröffentlicht sind.

---

Es wird erwartet, dass die Bundesländer auch im Verlauf dieses Jahres von der VOL/A zur UVgO entsprechend der jeweiligen Gesetzeslage wechseln werden.

Die Unternehmen müssen daher ab sofort darauf achten, nach welchem Regelwerk eine Ausschreibung organisiert wird.

Die ABSt Sachsen wird voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2017 Seminare zur UVgO anbieten. Sie steht bereits jetzt für Nachfragen zur Verfügung.  
([www.abstsachsen.de](http://www.abstsachsen.de))

### **3. Der Eignungsnachweis im neuen Vergaberecht durch Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)**

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist u.a. daran gebunden, dass ausschließlich geeignete Unternehmen den Zuschlag und damit den Auftrag erhalten. Bisher war der Eignungsbegriff von der Fachkunde (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung), (wirtschaftliche, finanzielle und berufliche) Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Gesetzestreue) eines Bewerbers bzw. Bieters bestimmt. Dabei müssen die Eignungskriterien mit dem Auftragsgegenstand und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. (§ 122 GWB und §§ 42 ff. VgV)

Das neue Vergaberecht, welches im Wesentlichen von dem zum 18.04.2016 neu gestalteten Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung VgV geprägt wird, erfasst den Begriff der Zuverlässigkeit nicht mehr unter Eignung. Dafür wurden die Tatbestände der zwingenden und fakultativen Ausschlussstatbestände eingeführt (§§ 123, 124 GWB). In dem Zusammenhang ist auf den Prozess der möglichen Selbstreinigung (§ 125, 126 GWB) hinzuweisen.

---

Im Zuge der Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ist i.d.R. auch weiterhin auf Eigenerklärungen abzustellen. Als ausreichenden Beleg, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, können z.B. die gültigen Eintragungen in einem Präqualifizierungsverzeichnis (PQ-Bau und PQ-VOL) herangezogen werden. Gegenwärtig wird das PQ-VOL der Auftragsberatungsstellen in ein amtliches Verzeichnis, welches von den Industrie- und Handelskammern geführt wird, weiterentwickelt. Mit dessen Einführung ist ab Jahresmitte 2017 zu rechnen.

Als einen neuen Beleg der Eignungsfeststellung sieht das neue Vergaberecht die von der EU-Kommission entwickelte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vor. Diese kann entweder mit einem Teilnahmeantrag oder einem Angebot individuell auftragsbezogen vorgelegt werden und ist dann von der Vergabestelle zu akzeptieren. Das dreizehnseitige Formblatt sowie die Anleitung zum Bearbeiten sind u.a. dem Amtsblatt der EU L 3/16 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung zu entnehmen. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf seiner Homepage einen Leitfaden für das Ausfüllen der EEE zur Verfügung gestellt

[http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-einheitlichen-europaeischen-eigenerklaerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-einheitlichen-europaeischen-eigenerklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=14)).

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen (ABSt) empfiehlt, seitens öffentlicher Auftraggeber und Unternehmen mit der Anwendung des EEE so lange zu warten, bis die hierfür notwendigen technischen Rahmenbedingungen geschaffen worden sind. Das Ziel wird nicht vor dem 2. Halbjahr 2017 zu erreichen sein. So gilt es, die bisherigen PQ-Datenbanken auf den neuen Stand des Vergaberechts und für das neue amtliche Verzeichnis zu entwickeln.

---

Gleichzeitig sollen Schnittstellen geschaffen werden, dass beim Ausfüllen eines EEE ein automatischer Zugriff auf das Verzeichnis und damit ein aufwandsreduziertes und fehlerfreies Ausfüllen eines EEE-Formulars ermöglicht wird.

Wenn Unternehmen bereits jetzt freiwillig das elektronisch ausfüllbare EEE-Formular (<https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>) nutzen, sollte diesen bewusst sein, dass sich ein Auftraggeber nach § 50 Abs. 2 VgV nach dessen Vorlage jederzeit im Verfahren von Bietern bzw. Bewerbern die geforderte Unterlagen (in Kopie bzw. ggf. als Original) vorlegen lassen kann. Da anzunehmen ist, dass die wenigsten Unternehmen bereits so organisiert sind, diese z.T. umfangreichen Sachverhalte unmittelbar belegen zu können, ist dies eine nicht zu unterschätzende Fehlerquelle.

#### **4. Veröffentlichung von Vergabeinformationen durch Gemeinderäte im Internet vor bzw. nach Zuschlagserteilung**

Wiederholt wurden an die ABST in der letzten Zeit Anfragen gestellt, inwieweit Vergabeinformationen vor bzw. nach Zuschlagserteilung durch Gemeinde- bzw. Stadträte im Internet und weiteren Medien veröffentlicht werden dürfen. Hintergrund ist die unterschiedliche Praxis in den Kommunen. Manche Kommunen veröffentlichen gar nichts, andere veröffentlichen alle Bieternamen und auch die Höhe ihrer Gebote.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, zu unterscheiden zwischen Veröffentlichung von Unterlagen, die zur a) Vorbereitung der Entscheidung über den Zuschlag vorab in das Internet gestellt werden und b) die Veröffentlichung nach der getroffenen Vergabeentscheidung.

---

a) Veröffentlichung von Vorbereitungsunterlagen für die Entscheidung über den Zuschlag

Wir halten diese Praxis nicht mit den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere dem Grundsatz der Vertraulichkeit (vgl. § 5 VgV und § 14 Absatz 3 VOL/A), vereinbar. Die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen bedeutet nicht, auch die gesamten Vorbereitungsunterlagen vorab im Internet veröffentlichen zu dürfen. Vielmehr sollte man den Grundzügen des Beschlusses des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes folgen (SächsOVG, Beschluss vom 8. Juli 2016 – 4 B 366/15) und nichts vorab veröffentlichen.

Die Vergabeunterlagen dienen in erster Linie der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung und nicht dazu, vor Entscheidung über den Zuschlag in Gänze im Internet veröffentlicht zu werden. Gemäß §19 Sächsische Gemeindeordnung sind die Gemeinderäte insbesondere zur Verschwiegenheit in ihren Angelegenheiten verpflichtet. Auch ergibt sich laut SächsOVG aus der Natur der Sache bei internen Angelegenheiten eine Amtsverschwiegenheit.

b) Veröffentlichung der getroffenen Vergabeentscheidung

Hier stellt sich ebenso die Frage, was darf überhaupt veröffentlicht werden - alle Angebotspreise, alle Bieternamen und die jeweilige Platzierung?

Ausgangspunkt ist hier das Transparenzgebot. Im Unterschwellenbereich muss nach Zuschlagserteilung z.B. gemäß § 19, 20 VOB/A bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergabe ab bestimmten Auftragswerten 1. der Name, Adresse des Auftraggebers, 2. das gewählte Vergabeverfahren, 3. der Auftragsgegenstand, 4. der Ort der Ausführung und 5. der Name des beauftragten Unternehmens veröffentlicht

---

werden. Dieses Mindestmaß an Transparenz sollte auch für das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung gelten.

**Für den Oberschwellenbereich vertreten wir die Auffassung, dass auch hier wegen des Grundsatzes der Vertraulichkeit, unabhängig ob VOL oder VOB Bereich, nur das zu veröffentlichen ist, was ohnehin (z.B. im Rahmen der Bekanntmachung vergebener Aufträge) öffentlich gemacht werden muss.** Für die Praxis bedeutet das, neben den Informationen über den Auftraggeber und der Bezeichnung des Auftragsgegenstandes, Namen des Bestbieters und dessen Angebotspreis. Nicht jedoch weitere Bieternamen und die Höhe ihrer Angebote.

Ein weiteres Argument lässt sich auch aus dem Submissionsprotokoll im Bereich der VOB ableiten. Dieses wird allen Bieter unverzüglich inklusive der Angebotspreise zur Verfügung gestellt. Es dient nicht der Information der breiten Öffentlichkeit (vgl. § 14 Absatz 8 VOB/A 1. Abschnitt).

## **5. Rückblick auf den 4. Sächsischen Vergabedialog 2017 zum Thema „Chancen und Risiken bei der Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe“**

Das hätten wir nicht erwartet... trotz eines anscheinend schwierigen Themas - tolle Referenten, spannende Vorträge und ein zahlreiches, interessiertes Fachpublikum. Daher möchten wir uns bei allen Beteiligten nochmals ausdrücklich für Ihr Kommen und Ihre Mühen bedanken!

Schon der Eröffnungsvortrag des Vorstandsvorsitzenden der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. und Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden, Herrn Dr. Hamann, war interessant, kurzweilig und zugleich ein gelungener Einblick in die Materie der nachhaltigen Beschaffung.

---



Die folgenden Fachbeiträge beleuchteten aus Sicht der Praktiker und Wissenschaftler, welche Schwierigkeiten bei der Anwendung der aktuellen rechtlichen Möglichkeiten zur Beschaffung unter ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekten bestehen. Jeder einzelne Fachvortrag bot einen ganz individuellen Einblick aus juristischer, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Sicht.

Die abschließende Podiumsdiskussion zeigte die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Theorie und Praxis nochmals eindrucksvoll auf. Die Fachvorträge finden Sie hier: <http://www.abstsachsen.de/nachrichtenleser/ein-rueckblick-auf-den-4-saechsischen-vergabedialog-2017-3.html>)

Wir freuen uns schon auf den Vergabedialog 2018 und hoffen, Sie wieder zu einem neuen spannenden Thema aus dem Bereich des Vergaberechts traditionsgemäß am Gründonnerstag begrüßen dürfen!

## 6. Seminare und Veranstaltungen



### VergabeFIT | Vergaberecht vertieft – aktuell – praxisgerecht – 21. - 23. Juni 2017 in Dresden –

Nach der Überarbeitung des Oberschwellenvergaberechts und der VOB/A in 2016, wurde Anfang 2017 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die UVgO veröffentlicht. Die Praxis muss sich damit auf ein vollständig erneuertes Vergaberecht einstellen. Wie sieht das neue Recht aus? Welche Probleme gibt es in der Praxis bzw. welche Problemlösungen? Was ist bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren nun zu beachten?

Das Programm und das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

### **ABSt Sachsen Seminare und Veranstaltungen:**

#### **Das Vergaberecht für Bauleistungen**

10.05.2017, 09:00 - 16:00

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Praxisseminar, Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt

#### **Vorgaben der HOAI für die Beschaffung von Architekten- und Ingenieurleistungen**

17.05.2017, 09:00 - 16:00

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Praxisseminar, Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

**Qualitätssicherung in der Gebäudereinigung – Anforderungen an die Ausschreibung**

31.05.2017, 09:00 - 16:30

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Informationsveranstaltung, Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt.

**Ermittlung von wirtschaftlichen Angeboten – Auswahl-/Zuschlagskriterien, Wertungsmatrix**

22.08.2017, 09:00 - 16:00

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Informationsveranstaltung, Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt.